

Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Jesberg

Zur Satzung der Gemeinde Jesberg vom 13.11.1990 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Jesberg.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 13.11.1990 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten, zuletzt geändert am 18.06.2018 erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindertagesstätte zu entrichten
- (3) Die Gruppenpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für eine sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich
 - a) für die Betreuung in der Krippe
 - in der Regelbetreuung (07.30 – 14.00 Uhr) = 150,00 EUR
 - in der Ganztagsbetreuung (07.30 – 16.00 Uhr) = 175,00 EUR
 - b) für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder in altersübergreifenden Gruppen
 - für die Regelbetreuung (07.30 – 14.00 Uhr) = 150,00 EUR
 - für die Ganztagsbetreuung (07.30 – 16.00 Uhr) = 175,00 EUR
 - c) für die Betreuung der über dreijährigen Kinder im Kindergarten
 - für die Regelbetreuung (07.00 – 14.00 Uhr) = 160,00 EUR
 - für die Ganztagsbetreuung (07.00 – 16.00 Uhr) = 210,00 EUR

Das Land Hessen gewährt eine Zuweisung für die Freistellung von den Benutzungsgebühren für eine Betreuungszeit von derzeit 6 Stunden täglich für Kinder über 3 Jahre (Nr. c) in Höhe von **135,60 €**. Für die Inanspruchnahme einer über 6 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit ist eine Zuzahlung zur Landesförderung zu leisten. Die Zuzahlung errechnet sich aus den vorstehend genannten Nutzungsgebühren abzüglich der tatsächlichen Landesförderung. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

§ 3 Gruppenpauschale

Entfällt.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

- (1) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so gilt folgende Regelung:
 - für das 2. Kind werden 50 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben
 - für das 3. Kind bzw. jedes weitere Kind werden 30 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben
- (2) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Krippe, so gilt folgende Regelung:
 - für das 2. Kind werden 50 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben
 - für das 3. Kind bzw. jedes weitere Kind werden 30 % der gültigen Betreuungsgebühr erhoben
- (3) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist gebührenfrei.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Jesberg, 20.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

gez. Manz, Bürgermeister